

Satzung Verein mc7

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „mc7 – mediation und consulting“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein führt den Namenszug „ eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden. Der Ort der Geschäftsleitung ist Limburg.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind:

- a) Die Förderung mildtätiger Zwecke: der Verein unterstützt selbstlos Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen, und seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- b) deren Bezüge nicht höher als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden und Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen.
- c) Die Förderung der Jugend- und Kinderhilfe.
- d) Die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.
- e) Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- f) Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Satzungszwecke sollen verwirklicht werden, indem sich der Verein wie folgt engagiert:

- Unterstützung und Hilfe für Menschen die in Konflikten stecken, die aufgrund des geistigen, körperlichen und seelischen Zustandes nicht in der Lage sind, diese allein zu lösen.
- Unterstützung und Hilfe von Menschen (Kindern, Jugendlichen u. Erwachsenen) die in Konflikten stecken, sich zusätzlich in wirtschaftlicher Not befinden, am

Rande der Gesellschaft leben und sich eine Hilfe zur Lösung ihrer Konflikte nicht leisten können.

- Spezielle Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Angebote zur Gewaltprävention an Schulen, Kindertagesstätten, offenen Jugendeinrichtungen ...
- Förderung auch der Eltern aus einkommensschwachen und bildungsfernen Schichten, für die andere Organisationen (z.B. Kindertagesstätte, Caritas, Diakonie ...) um kostenfreie und professionelle Unterstützung in Konflikten bitten und uns diese empfehlen.
- Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zu Themen, die die Vereinszwecke betreffen, insbesondere der Friedensarbeit durch Konfliktlösungsstrategien.
- Zusammenarbeit und Austausch mit anderen humanitären Organisationen im In- und Ausland sowie der Netzwerkbildung.

(2) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

(3) Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die unverhältnismäßig hoch oder dem Vereinszweck fremd sind, begünstigen.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Juristische Personen benennen einen Vertreter, der die juristische Person gegenüber dem Verein vertritt.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch Teilnahme an der Gründung oder durch späteren Eintritt erworben. Die Mitglieder erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnung von mc7 an und übernehmen daraus alle sich ergebenden Rechte und Pflichten.

(4) Voraussetzung für den späteren Eintritt ist ein schriftliches Aufnahmeersuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung bestätigt.

(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(6) Es besteht die Möglichkeit einer stimmrechtslosen Fördermitgliedschaft.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins beendet.

- (2) Jedes Mitglied ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zum Austritt berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es den in §2 der Satzung festgelegten Vereinszwecken in schwerwiegender Weise entgegenhandelt oder sonst den Interessen des Vereins schadet. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins erlischt die Mitgliedschaft mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auflösung.

§5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Bestellung des Vorstandes
 - b) die Bestellung des Kassenprüfers
 - c) den Jahresbericht, die Jahresabrechnung, deren ordnungsgemäße Rechnungslegung durch den Kassenprüfer bescheinigt worden ist, und die Entlastung des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks
 - f) Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
 - g) die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) einmal jährlich
 - b) wenn 50% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung mit Angabe der Gegenstände der Beschlussfassung ist beizulegen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Mitgliederversammlung soll von einem Vorstandsmitglied geleitet werden.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der Versammlung schriftlich zu übermitteln. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung ab, kann der Antragsteller die Entscheidung über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung verlangen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend oder durch entsprechende Vollmacht vertreten sind. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein ordentliches Mitglied übertragen. Beschlüsse sind nur zu Gegenständen der Tagesordnung möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der an der Versammlung teilnehmenden oder durch entsprechende Vollmacht vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch der Zustimmung von zwei Dritteln aller in der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie erfolgen schriftlich und geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (6) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der/die 1. und 2. Vorsitzende und der/die Kassierer(in). Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt, sie vertreten sich gegenseitig. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und jede/jeder von ihnen ist befugt, den Verein nach außen hin allein zu vertreten.
- (2) Der Vorstand des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist persönlich und ehrenamtlich.
- (4) Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden statt. Für die Einberufung der Sitzungen und die Beschlüsse gelten §7 Abs. 4 der Satzung entsprechend.

§8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand ausgeführt.

§9 Fachgruppen

- (1) Die in mc7 vertretenen Fachrichtungen können Fachgruppen bilden. Diese können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Fachgruppen führen die Bezeichnung :
mc7 e.V. Fachgruppe (Bereich...)
Die Entscheidung über den Namen trifft der Vorstand.

- (3) Jede Fachgruppe soll einen Sprecher bestimmen.

§10 Regionalgruppen

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben können Regionalgruppen gebildet werden.
- (2) Zahl und Grenzen bestimmt der Vorstand
- (3) Die Regionalgruppen führen die Bezeichnung:
mc7 e.V. Regionalgruppe (Stadt oder Name der Region...)
Die Entscheidung über den Namen trifft der Vorstand.
- (4) Die Regionalgruppen können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Jede Regionalgruppe soll einen Sprecher bestimmen.

§11 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- (1) Die zusätzliche Aufnahme eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, sei es als Zweckbetrieb oder als steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb, ist möglich.

§12 Mediationsklausel

- (1) In allen Streitigkeiten zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, wird ein Mediationsverfahren durchgeführt.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der entsprechende Antrag muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Amnesty international, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft. Änderungen der Satzung werden mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam (§71 BGB).

Limburg, 4. April 2011

Andrea Roterberg

Anja Siehoff

Birgit Schneider

Andreas R. Mosler

Ulrike Chandony

Bernd Unglaub

Susanne Unglaub